



WASSERVERSORGUNG HUNZENSCHWIL

Gesuch für Wasserbezug ab Hydranten

(LEER LASSEN: Gesuchseingang: _____)

GESUCHSTELLER Verantwortliche Person _____
Adresse (Strasse; Nr; Ort) _____
Telefon P _____ G _____
Email _____

ZWECK **einmalige Benützung**

Erdsondenbohrung Füllung Schwimmbecken _____

(Bauprovisorium nur im Baubewilligungsverfahren)

wiederkehrende Benützung

Füllung Tränkebecken / Spritzen

grosse Wasserbezüge, z.B. für Bewässerung von Kulturen

Begründung: _____

Geschätzter Wasserbedarf: _____ m3 pro Tag m3 pro Std _____

KOSTEN **einmalige Benützung**

Die Benützungsgebühr beträgt pauschal Fr. 150.--. In dieser Gebühr ist ein Wasserbezug von 20 m3 inbegriffen. Jeder weitere Bezug wird wie folgt in Rechnung gestellt:

Wassergebühr pro weitere m3 Fr. 2.00 (aktueller Wassertarif)

Abwassergebühr pro weitere m3 Fr. 0.70 (aktueller Abwassertarif)

wiederkehrende Benützung

Füllung Tränkebecken / Spritzen: Fr. 60.-- pro Jahr

Für Grossbezüge (Bewässerungen usw.) wird ein Wasserzähler montiert. Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 150.--. Der Wasserverbrauch wird gemäss aktuellem Wassertarif in Rechnung gestellt.

DATUM Benützung von Datum: _____

bis Datum: _____

STANDORT

Hydrant Nr. _____ Standort / Gebietsbezeichnung: _____

ALLGEMEINE HINWEISE

- Für den Wasserbezug ab einem Hydranten ist mit dem Brunnenmeister, Herr Christian Leutwyler, RTB Wildegg, Tel. 062 887 71 85, mindestens 3 Arbeitstage im Voraus Kontakt aufzunehmen.
- Beim Benützen des Hydrantennetzes kommen Sie mit der Trinkwasserversorgung in Kontakt. Die Bezüger sind verpflichtet den Hydranten mit der nötigen Sorgfalt zu bedienen. Festgestellte Störungen müssen unverzüglich dem Brunnenmeister oder der Gemeinde gemeldet werden. Die Kombinationen müssen gemäss Instruktion des Brunnenmeisters bedient werden. Nach Wasserbezug sind die Installationen sofort zu entfernen und die Hydranten in ordnungsgemäsem Zustand zu hinterlassen.
- Das Gesuch ist bei der Wasserversorgung, Stationsweg 12, 5502 Hunzenschwil oder unter c.leutwyler@rtb-wildegg.ch einzureichen.
- Gestützt auf §49 des Wasserreglementes werden Zuwiderhandlungen, d.h. wer ohne Bewilligung einen Wasserbezug ab Hydrant macht und die entsprechende Wassergebühr nicht bezahlt, mit einer **Busse von Fr. 500.-- bis Fr. 1'500.--** geahndet.

Ort / Datum: _____ Unterschrift: _____